

430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

11. 6. 1964

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Verwaltergesetz 1952, BGBl.
Nr. 100/1953, geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 Abs. 1 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, wird wie folgt geändert:

1. Am Schluß der Bestimmung unter lit. e wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

2. Nach der Bestimmung unter lit. e wird folgende Bestimmung angefügt:

„f) die Angehörige eines Staates sind, in welchem Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger, juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Österreich haben, von konfiskatorischen Maßnahmen betroffen sind.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Zuge der Vermögensverhandlungen, die infolge der Umwälzungen nach dem letzten Kriege mit einer Reihe von Staaten geführt werden mußten und noch geführt werden müssen, zeigt sich immer wieder das Bedürfnis nach einer rechtlichen Möglichkeit, das in Österreich gelegene Vermögen von Angehörigen der Staaten, mit denen Verhandlungen zu führen sind, bis zum Abschluß der Verhandlungen unverändert zu erhalten. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein Interesse der Republik Österreich, sondern auch um ein Interesse ihrer Verhandlungspartner.

Die bisher des öfteren zur Wahrung dieser Interessen herangezogene Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. c des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, wonach öffentliche Verwalter be-

stellt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) vorliegen und die Verfügungsberechtigten Personen sind, die flüchtig, unbekanntes Aufenthalts oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten, hat sich als unzureichend erwiesen. Die Bemühungen um eine zielführende Gestaltung der Vermögensverhandlungen sind dadurch nicht unwesentlich erschwert worden. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Sachlage Rechnung. Es kann erwartet werden, daß seine Gesetzwerdung die weiteren zwischenstaatlichen Verhandlungen erleichtern wird.